

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Anhang zur Jahresrechnung 2005

1. Grundlagen

1.1 Rechtsform und Zweck

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.3 Urkunden und Reglemente

Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), in Kraft seit 1. Januar 1991, Kantonsratsbeschluss vom 4. Juli 1990.

1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung

1.4.1 Verwaltungskommission:

Vertreter AG	Wüthrich Hansruedi	Präsident	bis 28.02.2005
	Hänggi Edith	Präsidentin	ab 01.03.2005
	Grütter Rolf	Vizepräsident	bis 28.02.2005
	Loosli Beat	Vizepräsident	ab 01.03.2005
Vertreter AN	Gisi Ruth, Regierungsrätin		bis 31.07.2005
	Gomm Peter, Regierungsrat	ab	01.08.2005
	Wanner Christian, Regierungsrat		

1.4.2 Geschäftsführung

Kantonale Pensionskasse Solothurn

1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3

„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Handen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.

1.5 Experten, Kontrollstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

1.5.1 Experte

Büro Dr. Olivier Deprez, Experten für berufliche Vorsorge, Zürich

1.5.2 Kontrollstelle

Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn

1.5.3 Aufsichtsbehörde

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn

2. Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2005

5 Mitglieder des Regierungsrates (4 Männer, 1 Frau)

Im Berichtsjahr ausgetretene Mitglieder 3, eingetretene 3

2.2 Rentner per Stichtag 31.12.2005

7 ehemalige Regierungsräte (6 Männer, 1 Frau)

3 Ehegatten (3 Frauen)

Im Berichtsjahr ist ein ehemaliges Mitglied verstorben.

Eine Hinterlassenenrente ist neu in Kraft getreten.

3. Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.

Nachfolgend eine Kurzübersicht:

Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6

Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12

Invalideleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16

Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode

Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt mindestens 80 % des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.

3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Im Berichtsjahr wurde das Startkapital Spezialfinanzierung zu 2.5 % (Vorjahr 2.5 %) verzinst

4. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

Die Jahresrechnung entspricht in der Bewertung und der Anhang in der Struktur den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.

5. Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad

Die Leistungen sind vom Staat garantiert.

5.1 Art der Risikodeckung

Leistungsprimat

5.2 Entwicklung des Deckungskapitals

Das Leistungsprimat beruht auf dem technischen Zinssatz von 4,5%.

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

Per 31. Dezember 2005: CHF 455'059.00.

5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2003 erstellt.

5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen

Diese technischen Grundlagen basieren auf EVK 1990, 4,5%.

6. Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen

Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 2,5 % (Vorjahr 2.25 %) verzinst.

7. Auflagen der Aufsichtsbehörden

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

8. Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage / Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentlichen Ereignisse vor.

24.01.2006 - PKSO - U. Lüthi